



## I. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingung

Alle Lieferungen und Leistungen der PDV-Systemhaus GmbH erfolgen ausschließlich auf Grundlage der schriftlichen Bestimmungen des jeweiligen Vertrages bzw. Auftrages und der beigefügten nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: AGB).

## II. Leistungsumfang

1. Die für die ordnungsgemäße Installation der Hard- oder Software technisch notwendigen Voraussetzungen lässt der Auftraggeber auf seine Kosten und Verantwortung rechtzeitig vor Anlieferung der Hard- oder Software herstellen. Die technischen Installationsvoraussetzungen müssen den im Vertrag genannten Installationsrichtlinien und Fachnormen entsprechen. Die Installation der Hard- oder Software selbst erfolgt durch PDV-Systemhaus nur, soweit dies schriftlich vereinbart ist.
2. Schulungen und Einarbeitungen für die Nutzung von Software führt PDV-Systemhaus nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung und gegen eine gesonderte Vergütung durch, es sei denn die Parteien haben schriftlich etwas anderes vereinbart.
3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, PDV-Systemhaus auf entsprechende Anforderung unverzüglich unentgeltlich sämtliche Angaben zu machen, die zur Erbringung einer vertragsgemäßen Leistung erforderlich sind. Hierzu wird der Auftraggeber PDV-Systemhaus insbesondere auf entsprechende Anforderung unverzüglich ausreichend Arbeitsdaten zur Verfügung stellen, um die Funktions- und Betriebsfähigkeit der Hard- oder Software im Hinblick auf die vertraglich vereinbarten Leistungsangaben überprüfen zu können. Ebenso wird der Auftraggeber unverzüglich auf entsprechende Anforderung von PDV-Systemhaus gewonnene Testergebnisse unentgeltlich auf die Einhaltung der vertraglich vereinbarten Leistungsangaben auswerten und überprüfen.
4. PDV-Systemhaus geht bei der Erbringung der Leistungen davon aus, dass alle Angaben des Auftraggebers richtig sind. PDV-Systemhaus überprüft die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben des Auftraggebers nur, wenn dies im Vertrag ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
5. Soweit erforderlich, räumt der Auftraggeber PDV-Systemhaus die Möglichkeit ein, die Hard- oder Software beim Auftraggeber oder ihrem sonstigen Einsatzort im notwendigen Umfang zu testen.
6. PDV-Systemhaus überträgt dem Auftraggeber keine Nutzungs- und Verwertungsrechte, die über die Nutzung der vertraglich vereinbarten Hard- oder Softwarelieferungen hinausgehen. Der Auftraggeber wird die Hard- oder Software und die dazugehörigen Dokumentationen vertraulich behandeln und durch geeignete Sicherheitsvorkehrungen vor unbefugtem Zugriff schützen.
7. Es ist dem Auftraggeber ohne schriftliche Einwilligung von PDV-Systemhaus nicht gestattet, die Hard- oder Software oder die dazugehörigen Dokumentationen ganz oder teilweise zu ändern, anzupassen, zu dekompileieren, zu kopieren oder an Dritte weiterzugeben. Soweit PDV-Systemhaus einer Änderung oder Anpassung durch den Auftraggeber zustimmt, erfolgt die Änderung und Anpassung auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Auch für die vom Auftraggeber mit Einwilligung von PDV-Systemhaus geänderte oder angepasste Hard- oder Software und die dazugehörigen Dokumentationen gelten die vorstehenden Regelungen.
8. Es ist dem Auftraggeber ohne schriftliche Einwilligung von PDV-Systemhaus nicht gestattet, das Knowhow von PDV-Systemhaus zu anderen, als den vertraglich vereinbarten Zwecken, zu nutzen oder an Dritte weiterzugeben.
9. Bei Beendigung des Nutzungsrechts ist der Auftraggeber verpflichtet, die betreffende Software zu löschen und die Datenträger einschließlich aller Kopien oder Teilkopien von unveränderten und geänderten oder angepassten Fassungen sowie die dazugehörigen Dokumentationen einschließlich aller kopierten oder gedruckten Exemplare an PDV-Systemhaus zurückzugeben.
10. Die Konfiguration von Hard- und Software erfolgt nach den Vorgaben, die in einem Leistungsverzeichnis, Angebot oder anderem Dokument verfasst sind, soweit es zum Vertragsgegenstand erklärt wird. Eine Standardkonfiguration ohne weitere Vorgaben bezeichnet die



Einrichtung der jeweiligen Lösung in einem betriebsfertigen Zustand innerhalb der Umgebung des Auftraggebers. Die erforderlichen Angaben oder Voraussetzungen dazu sind eine Mitwirkungspflicht des Auftraggebers. Zum Leistungsumfang einer Standardkonfiguration gehört nicht die Parametrisierung, Anpassung an andere Anwendungen, individuelle Nutzer- oder Geräteabhängigkeiten, Autorisierungsverwaltung, Einrichtung von Routineaufgaben, Migration oder Anpassung von bestehender Ausrüstung oder Anwendungen und ähnliche Aufgaben, die typischerweise von geschulten Administratoren oder Anwendungsbetreuern des Auftraggebers zu leisten sind.

11. Soweit der Leistungsinhalt die Lieferung von Hardware- und/oder Softwarelizenzen umfasst, erkennt der Auftragnehmer die jeweils anwendbaren vertraglichen Nutzungsbestimmungen der Hersteller gemäß PUR (Product User Rights), EULA (End User License Agreement) und anderen Herstellerlizenzen an. Es werden die Nutzungsrechte an den benannten Softwareprogrammen in dort bezeichneter Version übertragen, sofern vereinbart.

### **III. Gewährleistung und Garantien**

1. Gewährleistungsfrist und Garantien richten sich nach den Bestimmungen, die der Hersteller des jeweiligen Produktes dafür vorgesehen und angegeben hat.

2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, innerhalb von fünf Tagen nach Erhalt der Lieferung, die Hard- oder Software und etwaig mitgelieferte Dokumentationen zu untersuchen und PDV-Systemhaus offensichtliche Lieferunvollständigkeiten oder offensichtliche Mängel unter konkreter Bezeichnung der Unvollständigkeit oder des Mangels schriftlich mitzuteilen. Verborgene Lieferunvollständigkeiten oder verborgene Mängel sind PDV-Systemhaus unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Ist der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des HGB gelten abweichend von den vorstehenden Bestimmungen die Untersuchungs- und Rügepflichten der §§ 377, 378 HGB.

3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, PDV-Systemhaus die Überprüfung der reklamierten Hard- und Software nach Wahl von PDV-Systemhaus beim Auftraggeber oder bei PDV-Systemhaus zu gestatten. Verweigert der Auftraggeber die Überprüfung der Hard- oder Software durch PDV-Systemhaus, wird PDV-Systemhaus von der Gewährleistung frei.

4. Die Gewährleistung beschränkt sich zunächst auf die Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Erst wenn eine angemessene Anzahl von Nachbesserungsversuchen in einer angemessenen Nachbesserungszeit oder eine angemessene Anzahl von Ersatzlieferungen fehlschlägt, ist der Auftraggeber berechtigt, Wandlung oder Minderung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verlangen.

5. PDV-Systemhaus übernimmt keine Gewähr für Mängel, die durch äußere Einflüsse, durch Bedienungsfehler, durch eine fehlerhafte Installation durch den Auftraggeber oder durch einen Dritten, durch die Nichtbefolgung von Betriebs- bzw. Wartungsanweisungen oder durch Eingriffe in die Hard- oder Software durch den Auftraggeber oder durch einen Dritten entstehen. PDV-Systemhaus übernimmt ferner keine Gewähr für Schäden, die durch den Betrieb der Hard- oder Software mit nicht kompatibler Hard- oder Software oder nicht kompatiblen Verbrauchsmaterialien entstehen, es sei denn, PDV-Systemhaus hat die Kompatibilität ausdrücklich schriftlich zugesichert. Schließlich übernimmt PDV-Systemhaus keine Gewähr für die Geeignetheit der Hard- oder Software für einen bestimmten Verwendungszweck, es sei denn PDV-Systemhaus hat einen bestimmten Verwendungszweck ausdrücklich schriftlich zugesichert.

6. Erweist sich eine Mängelrüge als unberechtigt, so ist der Auftraggeber verpflichtet, PDV-Systemhaus alle durch die unberechtigte Mängelrüge entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.

7. Im Falle der Nachbesserung von Hardware erwirbt PDV-Systemhaus mit dem Ausbau Eigentum an den ausgebauten Hardwareteilen. Bei der Ersatzlieferung von Hardware oder Hardwareteilen erwirbt PDV-Systemhaus mit der Anlieferung der neuen Hardware oder Hardwareteile beim Auftraggeber das Eigentum an der auszutauschenden Hardware bzw. den auszutauschenden Hardwareteilen.



8. Schadensersatzansprüche wegen Unmöglichkeit der Leistung, wegen Nichterfüllung, wegen positiver Forderungsverletzung, wegen der Verletzung vorvertraglicher Pflichten und wegen unerlaubter Handlungen sind gegenüber PDV-Systemhaus und gegenüber deren Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

9. Leistungsangaben für Hard- oder Software stellen nur Beschreibungen und keine Zusicherungen von Eigenschaften dar, es sei denn die Parteien haben ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart.

10. Mehraufwendungen und Schäden, die der Auftraggeber durch unrichtige, unvollständige oder zeitlich verzögerte Angaben, durch Änderungswünsche oder durch sonstige Behinderungen verursacht und zu vertreten hat, sind von dem Auftraggeber gesondert zu erstatten.

#### **IV. Preise, Zahlungen Fälligkeit**

1. Die von PDV-Systemhaus abgegebenen Angebote und Preise sind unverbindlich. Ein Vertrag gilt erst dann als zustande gekommen, wenn PDV-Systemhaus die Annahme des Angebots von PDV-Systemhaus durch den Auftraggeber und damit den Vertrag schriftlich bestätigt hat oder die Leistung aktiv von der PDV-Systemhaus GmbH erbracht wird.

2. Alle Preise und Vergütungen sind in Euro zzgl. der gültigen Umsatzsteuer zu zahlen. Im Falle der Anpassung des Umsatzsteuersatzes wird entsprechend der gesetzlichen Regelungen zur Berechnung des Leistungsdatums und des Stichtags verfahren.

3. Kosten für Fracht, Porto und Versicherung sind im Preis oder in der Vergütung nicht enthalten, es sei denn etwas anderes ist ausdrücklich schriftlich vereinbart.

4. Die Kosten der An- und Abfahrt sowie Spesen sind gesondert zu vergüten.

5. Alle Geldforderungen von PDV-Systemhaus gegenüber dem Auftraggeber werden fällig, sobald die Rechnung dem Auftraggeber zugeht. Zahlungen gelten erst mit Gutschrift auf dem Konto von PDV-Systemhaus als bewirkt. Etwaige Diskont- und Bankspesen trägt der Auftraggeber. Der Zahlungsverzug tritt am 7. Werktag nach Rechnungsstellung ein, sofern keine andere Zahlungsfrist vereinbart wurde. Als Tag der Zahlung gilt der Eingang auf dem Bankkonto der PDV-Systemhaus GmbH.

6. Geldforderungen von PDV-Systemhaus sind vom Auftraggeber, wenn der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des HGB ist, seit Fälligkeit mit 8 % über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen. Kann der Auftraggeber für den Zeitraum zwischen Fälligkeit und Eintritt des Verzuges einen geringeren Zinsschaden bei PDV-Systemhaus nachweisen, hat der Auftraggeber in diesem Fall nur Zinsen in der geringeren Höhe an PDV-Systemhaus zu zahlen. Ebenso schuldet der Auftraggeber bei Zahlungsverzug die Kosten für Mahnungen und auch bei der Inanspruchnahme von Dienstleistern wie Inkassoorganisationen, Rechtsanwälten auch die dort entstehenden Kosten. Der Auftragnehmer ist berechtigt für jede Mahnung eine Gebühr in Höhe von EUR 10,00 zzgl. Umsatzsteuer zu berechnen.

7. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, wird die gesamte Restschuld sofort zur Zahlung fällig. In diesem Falle kann PDV-Systemhaus bis zur vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung, die Herausgabe der gelieferten Hard- und Software verlangen und diese beim Auftraggeber abholen, ohne dass deswegen ein Vertragsrücktritt erfolgt. Der Auftraggeber hat in diesem Fall kein Recht zum Besitz.

#### **V. Lieferzeit und Liefertermine**

1. Lieferzeiten und Liefertermine sind nur verbindlich, soweit sie im Vertrag oder sonst schriftlich von PDV-Systemhaus als verbindlich bestätigt sind.



2. Bei Auftragsänderung durch den Auftraggeber nach schriftlicher Auftragsbestätigung durch PDV-Systemhaus, ist PDV-Systemhaus an früher bestätigte Lieferzeiten und Liefertermine nicht mehr gebunden.

3. Bei vom Auftraggeber verursachten Verzögerungen der Vertragserfüllung, insbesondere bei nicht rechtzeitiger Bereitstellung erforderlicher Unterlagen, bei nicht rechtzeitiger Übermittlung von für die zur Erbringung einer vertragsgerechten Leistung erforderlichen Angaben oder bei sonstigen Verletzungen von Mitwirkungspflichten des Auftraggebers, verschieben sich die vereinbarten Lieferzeiten und Liefertermine angemessen.

4. Verzögert sich die Leistungserbringung von PDV-Systemhaus aus Gründen höherer Gewalt oder sonstigen unvorhersehbaren, unabwendbaren und schwerwiegenden Ereignissen so verschieben sich die vereinbarten Lieferzeiten und Liefertermine angemessen, soweit die aufgetretenen Hindernisse für die Leistungserbringung durch PDV-Systemhaus von erheblichem Einfluss sind.

5. In den vorstehenden Fällen der Veränderung der Lieferzeiten und Lieferterminen ist PDV-Systemhaus berechtigt, anstatt eine angemessene Verschiebung der Lieferzeit oder Liefertermine zu verlangen, vom Vertrag zurückzutreten, wenn dies unter Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers angemessen erscheint. Dem Auftraggeber stehen in diesem Fall keine Schadensersatzansprüche wegen Verzugs oder Nichterfüllung zu.

## **VI. Lieferung und Gefahrübergang**

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung geht in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem die Hard- oder Software an die zur Ausführung der Versendung oder des Transports bestimmte Person übergeben wird. Dies gilt auch dann, wenn PDV-Systemhaus den Transport selbst übernimmt. Soweit sich der Transport oder die Versendung der Hard- oder Software ohne Verschulden von PDV-Systemhaus verzögert, geht die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem PDV-Systemhaus dem Auftraggeber mitteilt, dass die Hard- oder Software zum Abtransport bereitsteht.

2. PDV-Systemhaus übernimmt für den Transport, die Versendung und die Verpackung der Hard- oder Software keine Haftung.

3. PDV-Systemhaus versichert die Hard- und Software gegen Transport- und Versandschäden zugunsten des Auftraggebers auf dessen Kosten, sofern der Auftraggeber nicht mindestens 1 Woche vor dem Liefertermin schriftlich gegenüber PDV-Systemhaus erklärt, dass er keine Transportversicherung wünscht.

4. Der Versand oder Transport erfolgt an die sich aus der Auftragsbestätigung ergebende Adresse des Auftraggebers. Die Kosten des Versands, des Transportes oder der Verpackung trägt der Auftraggeber.

## **VII. Haftung**

1. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluss, auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung und aus unerlaubter Handlung sind gegenüber PDV-Systemhaus und deren Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

2. Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet PDV-Systemhaus nur dann wenn der Auftraggeber sichergestellt hat, dass diese Daten regelmäßig gesichert werden und aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

3. Wird PDV-Systemhaus vom Auftraggeber wegen eines Schadens in Anspruch genommen, für den auch ein Dritter ein zu stehen hat, kann PDV-Systemhaus verlangen, dass sich der Auftraggeber zunächst gemeinsam mit PDV-Systemhaus bei dem Dritten um die ernsthafte Durchsetzung seiner Ansprüche bemüht.



### **VIII. Sicherungen, Eigentumsvorbehalt**

1. Die gelieferte Hard- oder Software bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis durch den Auftraggeber Eigentum von PDV-Systemhaus.

2. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Hard- oder Software an Dritte zur Sicherung zu übereignen oder zu verpfänden, so lange der Eigentumsvorbehalt zugunsten von PDV-Systemhaus besteht. Der Auftraggeber hat PDV-Systemhaus unverzüglich zu informieren, wenn eine Pfändung, Beschlagnahme oder sonstige Maßnahme erfolgt die das Eigentum von PDV-Systemhaus beeinträchtigen kann. Ebenso informiert der Kunde die PDV-Systemhaus, wenn er physische Waren innerhalb der des laufenden Eigentumsvorbehalts an einen anderen Ort als des Lieferorts verbracht werden.

Im Übrigen hat der Auftraggeber den Pfändungsgläubiger oder sonstige Dritte unverzüglich auf das Eigentumsrecht von PDV-Systemhaus hinzuweisen.

### **IX . Schlussbestimmungen, Gerichtsstand**

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist Erfurt.

3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Erfurt.

4. Sollten einzelne Bestimmungen der AGB unwirksam sein oder eine Lücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, deren Inhalt dem wirtschaftlichen Ziel der unwirksamen Teile am nächsten kommt, sonst gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der PDV-Systemhaus-GmbH  
(Stand 01.11.2013)